

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Herrn Stadtrat
Kai Hähner

Datum 18.10.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-566/2019
Ihr Schreiben vom 01.10.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-566/2019 - Antifaschistischer Jugendkongress

Sehr geehrter Herr Hähner,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Im Alternativen Jugendzentrum Chemnitz e. V. findet vom 04.10.2019 bis zum 06.10.2019 erneut ein Antifaschistischer Jugendkongress statt. Hieraus leiten sich folgende Fragen ab.

1. Wurde im Vorfeld dieser Veranstaltung von Seiten der Stadtverwaltung mit dem Alternativen Jugendzentrum e. V. über die Durchführung des Antifaschisten Jugendkongresses gesprochen? Liegen der Stadtverwaltung Hinweise über Inhalte der Veranstaltung vor?

Nein, im Vorfeld der Veranstaltung wurde von Seiten der Stadtverwaltung nicht mit dem Alternativen Jugendzentrum Chemnitz e. V. gesprochen. Es liegen der Verwaltung keine Hinweise über die Veranstaltung vor.

2. Ist der Alternative Jugendzentrum e. V. Veranstalter des Antifaschistischen Jugendkongresses beziehungsweise welche Organisation oder Personen treten als Veranstalter des Kongresses auf? Ist dies der Stadtverwaltung bekannt?

Der Verein Alternatives Jugendzentrum Chemnitz e. V. ist nicht der Veranstalter des antifaschistischen Jugendkongresses 2019. Zum Veranstalter liegen keine näheren Angaben vor.

3. Der Antifaschistische Jugendkongress 2018 war gemäß Ratsanfrage RA-578/2018 nicht Teil der kommunal geförderten Jugendhilfeangebote des Vereines. Kann die Stadtverwaltung ausschließen, dass Teile der Verwaltungspauschale aus den von der Stadt Chemnitz geförderten Jugendhilfeangeboten in Höhe von jährlich ca. 30.000 Euro zur Finanzierung des Antifaschisten Jugendkongresses 2019 verwendet werden?

Entsprechend Beschlussvorlage B-062/2018, Punkt 1.2 „Fachspezifische Regelungen des Amtes für Jugend und Familie ...“ ist ein Nachweis der mit dieser Pauschale abgegoltenen Aufwendungen in Form von Einzelbelegen nicht erforderlich.

4. Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob der Alternative Jugendzentrum e. V. über hauptamtliche und professionelle Verwaltungsstrukturen verfügt, in die die jährliche durch die Stadt Chemnitz geförderte Verwaltungspauschale vollumfänglich fließen kann?

Der Verein Alternatives Jugendzentrum Chemnitz e. V. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist rechtlich selbstständig. Nach § 4 SGB VIII hat die öffentliche Jugendhilfe die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe prüft im Rahmen der Förderung lediglich die Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII. Inwiefern ein Verein über hauptamtliche oder professionelle Verwaltungsstrukturen verfügt, ist weder Gegenstand der Prüfung noch relevant für eine Förderung.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister